

## Einfuhr von Kulturgütern

Derzeit gibt es mit Ausnahme von zwei konkreten Regelungen für Irak und Syrien keine EU-Rechtsvorschriften, die für die Einfuhr von Kulturgütern aus Drittstaaten in die EU gelten. Im Juli 2017 nahm die Europäische Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag an, mit dem dafür gesorgt werden sollte, dass eingeführte Kulturgüter in der ganzen EU wirksam und einheitlich behandelt werden. Das Europäische Parlament soll in der Oktober-II-Plenartagung über diesen Vorschlag abstimmen.

### Hintergrund

Der widerrechtliche Handel mit geplünderten Kulturgütern hat nicht nur zur Folge, dass archäologische Stätten und die Kunstwerke selbst beschädigt oder zerstört werden, sondern hat sich auch als Einkommensquelle für terroristische Vereinigungen und Vereinigungen der organisierten Kriminalität erwiesen. Die EU wendet allgemeine Bestimmungen an, wonach die [Ausfuhr](#) von Kulturgütern aus der EU einer vorherigen Genehmigung bedarf, aber auch allgemeine Bestimmungen zur [Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern](#). Allerdings gibt es keine allgemeinen Bestimmungen für die Einfuhr von Kulturgütern aus Drittstaaten in das Zollgebiet der EU, abgesehen von zwei konkreten Regelungen für [Irak](#) und [Syrien](#).

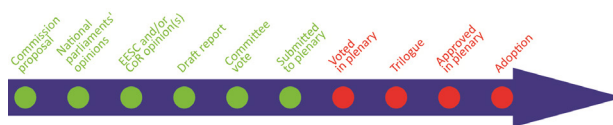
### Der Vorschlag der Kommission

Im Juli 2017 nahm die Kommission einen [Vorschlag](#) an, mit dem Bestimmungen für die rechtmäßige Einfuhr von Kulturgütern in die EU festgelegt werden sollten, um zu verhindern, dass Güter, die widerrechtlich aus einem Drittstaat verbracht wurden, in die EU eingeführt und dort gelagert werden. Damit sollte der illegale Handel mit Kulturgütern bekämpft, eine Einkommensquelle für Terroristen gekappt und das Kulturerbe geschützt werden. Zu diesem Zweck würde mit dem Vorschlag zur Ergänzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften eine gemeinsame Definition von Kulturgütern bei der Einfuhr festgelegt, es würden bestimmte Unterlagen zum Nachweis der rechtmäßigen Herkunft erforderlich, und es würde die Sorgfalt der Einführer und Käufer beim Erwerb von Kulturgütern aus Drittländern sichergestellt. In der vorgeschlagenen Verordnung würde ein Mindestalter von 250 Jahren für alle abzudeckenden Kategorien von Gütern festgelegt, ein finanzieller Schwellenwert wurde nicht bestimmt. Mit dem Vorschlag sollte die Arbeit der Zollbehörden der EU erleichtert werden, und die Betreiber und Käufer sollten Rechtssicherheit erhalten. Allerdings äußerten verschiedene [Kunsthändlervereinigungen](#) Bedenken hinsichtlich der möglichen nachteiligen Auswirkungen des Vorschlags auf den Kunsthandel.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 27. September 2018 nahmen der Ausschuss für internationalen Handel (INTA) und der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen [Bericht](#) über den Vorschlag an, der darauf ausgerichtet war, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Eindämmung der illegalen Einfuhr von Kulturgütern und der Vermeidung einer unverhältnismäßig hohen Belastung für die legalen Kunstmarktbetreiber und Zollbehörden zu erzielen. Sie empfahlen, verschiedene Mindestalter – je nach Güterkategorie – einzuführen und Schwellenwerte für die meisten Kategorien anzuwenden; außerdem sollten finanzielle Schwellenwerte für bestimmte Kategorien von Gütern eingeführt werden. Darüber hinaus wurde empfohlen, die „[Roten Listen](#)“ des Internationalen Museumsrates (ICOM) heranzuziehen, um weitere Kriterien für die am stärksten durch illegalen Handel gefährdeten Kulturgüter festzulegen. Zu den weiteren Aspekten gehören Empfehlungen betreffend die Bestimmungen zu Unterlagen, die Durchfuhr von Kulturgütern durch die EU und angemessene Unterstützung bei der Umsetzung der Verordnung durch Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen.

Bericht für die erste Lesung: [2017/0158\(COD\)](#); federführende Ausschüsse (gemeinsames Ausschussverfahren gemäß Artikel 55 GO): INTA und IMCO; Berichterstatter: Alessia Maria Mosca (S&D, Italien) und Daniel Dalton (ECR, Vereinigtes Königreich). Weitere Informationen finden Sie in dem [Briefing](#) zu laufenden Rechtsetzungsverfahren der EU zu diesem Thema.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2018.

